

# EuGH: Die Anerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis

Seit 2003 setzt sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nachfolgend als EuGH bezeichnet mit den Regelungen des § 28 Abs.4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung auseinander. Von Volker Kalus

Während sich die Regelungen des Abs. 4 nach Meinung des EuGH als nicht richtlinienkonform erweisen, **findet Abs. 5 leider keine Berücksichtigung, obwohl dieser nachträglich mit dem Ziel eingeführt wurde, ein der Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis adäquates Verfahren zu gewährleisten.**

Wenn wir uns mit der aktuellen Rechtsprechung des EuGH in Verbindung mit den Regelungen des § 28 Abs.4 und 5 der Fahrerlaubnisverordnung beschäftigen, sind insbesondere **drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen:**

- 11.12.2003 – C-408/02 – der Fall Carvalho
- 29.04.2004 – C 476/01 – der Fall Kapper und ganz aktuell
- 06.04.2006 – C 227/05 – der Fall Halbritter

Die **erste Entscheidung** des EuGH beschäftige sich ausschließlich mit der **Wohnsitzproblematik**. Seltsamer-

weise  **fand** diese Entscheidung, obwohl hier eine eindeutig nachvollziehbare Aussage getroffen wurde, dass die Regelung des § 28 Abs.4 Nr.2 nicht richtlinienkonform ist, **weder in straf- noch verwaltungsrechtlichen Verfahren Beachtung:**

„...Art. 1 Abs. 2 i.V.m. den Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b und 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie (RL) 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit der Begründung zu verweigern, dass der Inhaber des fraglichen Führerscheins nach den Informationen, über die der erstgenannte Mitgliedstaat verfügt, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Ausstel-

lung des Führerscheins gehabt habe. ...“

Der EuGH führte in dieser Entscheidung eindeutig aus, **dass alleine die Kenntnis, dass der Fahrerlaubnisbewerber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im erteilenden Mitgliedsstaat hat, nicht ausreichend ist, um die automatische Anerkennung nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439/EWG auszusetzen.** Damit wurde schon zu diesem Zeitpunkt die Regelung des § 28 Abs.4 Nr.2 FeV außer Kraft gesetzt.

In Hinblick auf die folgenden Ausführungen ist es erforderlich, die nationalen Regelungen des § 28 Abs.4 der Fahrerlaubnisverordnung und das Wohnsitzprinzip näher zu erläutern.

**Das nationale Recht setzt** nach der straf- oder verwaltungsrechtlichen Entziehung einer Fahrerlaubnis **immer das verwaltungsrechtliche Erteilungsverfahren** nach § 20 FeV zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis **voraus.** Während die Richtlinie in Artikel 7 Abs.1a in Verbindung mit den Anhängen II und III

sehr undifferenzierte (nicht harmonisierte) Mindestanforderungen an die Erfüllung gesundheitlicher Anforderungen stellt, **gibt es in der nationalen Umsetzung (§§ 11 – 14 FeV) sehr differenzierte Anforderungen an entsprechende Eignungsnachweise.** Da diese Anforderungen an die Eignung der Bewerber innerhalb der Mitgliedstaaten **nicht einheitlich geregelt** sind, wurde über die Regelungen des § 28 Abs.4 FeV versucht, den unerwünschten Führerscheintourismus zu unterbinden. Es sei darauf hingewiesen dass diese Regelungen vor 1999 schon in einer anderen nationalen Rechtsnorm - § 4 der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr – IntVO- enthalten war und heute noch für alle Staaten außer EU/EWR angewendet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Einführung der Fahrerlaubnisverordnung durch den § 28 Abs.4 FeV in folgenden Fällen die automatische Berechtigung von einer EU/EWR-Fahrerlaubnis in der BRD Gebrauch zu machen („Anerkennung“ nach Artikel 1 Abs.2 der Richtlinie) unter Bezug auf Artikel 8 Abs. und Abs.4 der Richtlinie unter folgenden Tatbeständen ausgenommen, wenn diese nach einer der folgenden Sachverhalte erteilt wurde:

- Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins
- Erwerb einer Fahrerlaubnis wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der ordentlichen Wohnsitz im Inland war, es sei denn, dass als Student oder Schüler die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmo-natigen Aufenthalts erworben wurde,
- wenn die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden,
- wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist,
- wenn eine Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil zwischenzeitlich darauf verzichtet wurde,
- wenn auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist) oder
- solange die Fahrerlaubnis im Inland, in dem Staat der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung be-

schlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

**Um in diesen Fällen von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, ist ein Anerkennungsverfahren nach § 28 Abs.5 FeV bei einer Verwaltungsbehörde erforderlich.** Diese Regelung sollte gewährleisten, dass durch einen Erwerb einer EU/EWR-Fahrerlaubnis keinem nach nationalem Recht erforderlichen Eignungsnachweis durch ein Gutachten aus dem Weg gegangen werden kann. Dies betrifft im Regelfall die Umgehung einer med.-psych. Untersuchung als Eignungsnachweis, wie es zur Zeit nur in der BRD und in abgewandelter Form in Österreich erforderlich ist.

Das Wohnsitzprinzip findet sich in Artikel 7 Nr.1b der Richtlinie als eine Grundvoraussetzung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis und ist in Artikel 9 der Richtlinie definiert. Die Definition aus der Richtlinie findet sich inhaltsgleich in § 7 der Fahrerlaubnisverordnung.

**Es gibt zwei Möglichkeiten einen ordentlichen Wohnsitz zu begründen:**

- es werden sowohl berufliche als auch persönliche Bindungen in einem anderen Mitgliedsstaat be-

gründet, somit der Lebensmittelpunkt verlegt. In diesem Fall ist die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nicht abhängig von einem vorgegebenen Zeitraum. Dies kann ggf. innerhalb weniger Tage geschehen.

- fehlen die beruflichen Bindungen, wird der ordentliche Wohnsitz dann angenommen, wenn sich jemand wegen persönlichen Bindungen mindestens 185 Tage im Jahr in einem anderen Mitgliedsstaat aufhält.

In den Fällen in denen ausschließlich aufgrund beruflicher Gründe ein überwiegender Aufenthalt in einem oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten gegeben ist, bleibt der ordentliche Wohnsitz weiterhin im Ursprungsstaat, da man unter der Voraussetzung, dass er immer wieder zurückkommt, davon ausgeht, dass der Lebensmittelpunkt weiterhin im Inland ist. Leider ist festzustellen, dass der ordentliche Wohnsitz sehr oft nur über die sogenannte „185-Tage-Regel“ bestimmt wird.

Die Kapper -Entscheidung

Im Falle „Kapper“ ging es um die **Erteilung einer niederländischen Fahrerlaubnis nach Entzug der deut-**

**schen Fahrerlaubnis unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip.** Der Betroffene wurde aufgrund der Regelungen des § 28 Abs.4 Nr. 2 und 3 FeV wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis angeklagt. In diesem Strafverfahren stellte das entscheidende Amtsgericht folgende Vorlagefrage an den EuGH:

„...Verbietet es Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedsstaat, einem Führerschein dann die Anerkennung zu versagen, wenn nach seinen Ermittlungen ein anderer Mitgliedsstaat diesen ausgestellt hatte, obwohl der Führerscheininhaber dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und kommt der genannten Vorschrift gegebenenfalls insoweit konkrete Wirkung zu ? ...“

Nachdem sich das Amtsgericht auch nur mit der Wohnsitzproblematik beschäftigte, die schon durch die Entscheidung im Falle „Cavalho“ eindeutig beantwortet war, erweiterte der EuGH diese Frage in eigener Verantwortung sinngemäß wie folgt:

**Frage 1:** Darf die Anerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis, die in Ermangelung eines ordentlichen Wohnsitzes nach Art. 7 Abs. 1b der Richtlinie 91/439 erteilt wurde, in der Bundesre-

publik Deutschland durch die internationale Regelung des § 28 Abs. 4 Nr.2 FeV grundsätzlich verweigert werden?

**Frage 2:** Sind unter Berücksichtigung von Artikel 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 die Auschlussregelungen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 - 5 zulässig? **Entscheidend in diesem Zusammenhang war die Erweiterung des Fragenkomplexes durch den EuGH auf die Ausschlussstatbestände der automatischen Anerkennung nach § 28 Abs.3-5 FeV.**

**Zusammenfassend kommt der EuGH zu folgenden Kernaussagen:**

- Ein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip bei der Erteilung der Fahrerlaubnis setzt die Anerkennung nach Art. 1 Abs. 2 der RL einer in einem anderen Mitgliedsstaat erteilten Fahrerlaubnis nicht aus.
- Die Aussetzung der Anerkennung kann unter Bezugnahme auf Artikel 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie nicht auf die Regelungen des § 28 Abs.3 FeV gestützt werden, wenn nach einer bestandskräftigen Entziehung oder Versagung keine Sperrfrist besteht oder diese abgelaufen ist.

- Wird eine Fahrerlaubnis während der Gültigkeit der Regelungen des § 28 Nr.4 und 5 FeV (vorläufige Entziehung, Beschlagnahmung, Sicherstellung, Fahrverbot, Sperrfrist) erteilt, ist die Aussetzung der Anerkennung nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie zulässig. In diesen Fällen besteht keine Berechtigung von diesen Fahrerlaubnissen im Land, in dem diese Maßnahme ausgesprochen war, auch nach Ablauf der Maßnahme Gebrauch zu machen.
- Für die Rücknahme einer entgegen dem Wohnsitzprinzip erteilten Fahrerlaubnis ist ausschließlich die Erteilungsbehörde zuständig. Der EuGH verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 227 EG.

Diese **Entscheidung** wurde weitergehend ausführlich in einem **Aufsatz im VD 2004 Heft 6 kommentiert**. **Offen blieb die Frage, ob es zulässig ist, eine Eignungsüberprüfung einzuleiten, wenn die Tatsachen, welche die Eignungsbedenken begründen, vor Erteilung der neuen EU/EWR-Fahrerlaubnis liegen**. Während es anfangs bei den Verwaltungsgerichten sehr unterschiedli-

che Auffassungen gab, setzte sich im Laufe der Zeit bei den Oberverwaltungsgerichten die Auffassung durch, dass eine nachträgliche Überprüfung der Eignung zulässig sei. Um diese Frage zu klären, kam es im Mai 2005 zu neuen Vorlagefragen durch das VG München (04.05.2005 – Az: M 6a K 04.1)

Die Halbritter-  
Entscheidung

**a) Sachverhalt**  
**Wegen Konsum von Amphetamin und Haschisch wurde dem Betroffenen 1995 durch die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzogen**. Eine anschließende Verurteilung wegen **unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln** führte 1997 zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten und führte zu einer **Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis**, die am 20.12.1997 ablief.

Es kam anschließend zu einer **Wohnsitzverlegung nach Österreich**. Dort beantragte er unter Angabe der tatsächlichen Entziehungsgründe eine **neue Fahrerlaubnis**, die ihm nach einer ärztlichen und einer verkehrspsychologischen Untersuchung am 05.06.2002 erteilt wurde.

Nachdem der **Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt** wurde, beantragte

der Betroffene die **Umschreibung seiner österreichischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis**.

Dieser Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer ausl. FE nach § 30 FeV wurde in einen Anerkennungsantrag nach § 28 Abs.5 FeV umgedeutet.

Dies war nach damaliger Ansicht erforderlich, weil die so genannte „Umschreibung“ nach § 30 FeV den Besitz einer gültigen EU/EWR-Fahrerlaubnis voraussetzt. Dies war nach Zugrundelegung der Regelungen des § 28 Abs.4 Nr.3 nicht gegeben. Deshalb musste die österreichische Fahrerlaubnis erst über die Regelung des § 28 Abs.5 FeV anerkannt werden, um die Voraussetzungen des § 30 Abs.1 Satz 1 FeV erfüllen zu können.

Innerhalb dieses Verfahrens forderte die Verwaltungsbehörde ein med.-psy. Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle. Die **Eignungsnachweise aus Österreich wurden nicht anerkannt**.

Nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren kam es zum Klageverfahren beim VG München, welches sich dann mit folgenden Vorlagefragen an den EuGH wendete:

**b) Die Vorlagefragen**

„...1. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2

und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung nach Maßgabe eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins auch dann nicht ablehnen darf, wenn im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist und

**a)** wenn das Recht des erstgenannten Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Fahreignung als materielle Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Form einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung auf Anordnung der Behörde nachzuweisen ist (was bislang nicht geschehen ist) und / oder

**b)** wenn nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch auf Erteilung des Rechts besteht, von der nach Ablauf der

Sperrfrist erteilten EU-Fahrerlaubnis im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats Gebrauch zu machen, wenn die innerstaatlichen Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen?

2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass einem Mitgliedstaat für den Fall der Beantragung der Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat gegen Aushändigung des Führerscheins des anderen Mitgliedstaats (sog. „Umschreibung“) allein aufgrund der erfolgten Erteilung der EU-Fahrerlaubnis durch den anderen Mitgliedstaat eine weitere Prüfung der - nach seinem innerstaatlichem Recht als Erteilungsvoraussetzung vorgesehenen und im Einzelnen reglementierten - Eignung in Bezug auf Umstände, die bereits im Zeitpunkt der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis bestanden haben, verwehrt ist? ...“

**Mit anderen Worten fragte das VG München im wesentlichen**

1.) Ist die automatische Anerkennung einer EU/EWR-Fahrerlaubnis nach Artikel 1 Abs.2.auch zu gewährleisten, wenn eine Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat nach Ablauf einer Sperrfrist

erteilt wurde und für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis in der BRD ein Eignungsnachweis durch eine med.-psy. Begutachtung erforderlich gewesen wäre?

2.) Darf bei der „Umschreibung“ einer EU/EWR-Fahrerlaubnis vor der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis innerstaatliches Recht (§§ 11-14 FeV) hinsichtlich der Überprüfung von Eignungsbedenken angewendet werden?

**Meiner Meinung nach hat das VG München an der nach der Kapper-Entscheidung offen gebliebenen Frage vorbeigefragt**. In dieser Entscheidung, auf die in der „Halbritter-Entscheidung“ auch immer wieder verwiesen wird, findet sich keine konkrete Aussage zur entscheidenden Frage, ob eine nachträgliche Eignungsüberprüfung zulässig ist oder nicht. Genau zu diesem Thema wäre es erforderlich gewesen dem EuGH einen passenden Fall zur Entscheidung vorzulegen. Diesen Fall mit den Vorlagefragen an den EuGH abzugeben, hat aus den Gründen die im Folgenden noch dargelegt werden, nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Zum einen wurde in Österreich ein über den Anhang III der Richtlinie hinausgehender Eignungsnach-

weis erbracht indem zusätzlich zur ärztlichen Untersuchung eine verkehrspsychologische Untersuchung zum Eignungsnachweis vorgelegt wurde. Zum anderen hatte der Betroffene seinen ordentlichen Wohnsitz im erteilenden Mitgliedsstaat. Ergänzend war es ein Fall der eine „Umschreibung“ als Grundlage hatte und nicht die Eignungsüberprüfung aufgrund von Tatsachen, die schon vor der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch einen anderen Mitgliedsstaat bekannt waren.

#### c) Das Urteil

Im Gegensatz zur „Kapper-Entscheidung“ wurden die Vorlagefragen mit folgendem Ergebnis fast genau übernommen.

#### Antwort auf Frage 1

„...1. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 u. 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet deshalb nicht anzuerkennen, weil sich sein Inhaber, dem in dem erstgenannten Staat eine vorher

erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach dem genannten Entzug erforderlichen Fahrprüfung unterzogen hat, wenn die mit diesem Entzug verbundene Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis abgelaufen war, als der Führerschein in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.“

#### Antwort auf Frage 2

„...2. Art. 1 Abs. 2 i.V. m. Art. 8 Abs. 2 u. 4 der Richtlinie 91/439 in der Fassung der Richtlinie 97/26 verwehrt es einem Mitgliedstaat, bei dem die Umschreibung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen gültigen Führerscheins in einen nationalen Führerschein beantragt wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, diese Umschreibung davon abhängig zu machen, dass eine erneute Untersuchung der Fahreignung des Antragstellers vorgenommen wird, die nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats zur Ausräumung entsprechender Zweifel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die vor dem Erwerb des Führerscheins in dem anderen Mitgliedstaat bestanden.“

**In seinen Ausführungen zu den Vorlagefragen führt**

**der EuGH unter RN 19 und 20 ergänzend aus, dass das Bayerische VG nach Ansicht des EuGH unter Zugrundelegung der Auslegungen der Kapper-Entscheidung hinsichtlich Artikel 8 Abs.2 der Richtlinie zwei Sichtweisen als möglich ansieht:**

#### a) (RN 19 der Entscheidung)

Die Richtlinie legt „allenfalls Mindestvoraussetzungen fest, so daß der Mitgliedsstaat, der die Fahrerlaubnis erteilt habe, keine ausschließliche Befugnis für die Prüfung habe, dass alle Voraussetzungen erfüllt seien ...“, demzufolge stünde eine Überprüfung und Beurteilung der Fahreignung nicht im Widerspruch zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts, da jeder Mitgliedsstaat befugt sei, seine innerstaatlichen Regelungen über den Entzug anwenden zu können.

#### b) (RN 20 der Entscheidung)

Auch die Auslegung ist zulässig, dass der Mitgliedstaat bei dem die Anerkennung beantragt wird, „...nicht befugt ist, die Eignungsvoraussetzungen genauer zu prüfen als der erteilende Mitgliedstaat ...“ In diesem Fall muss der betroffene Mitgliedsstaat von einer Fahreignung und damit verbundenen Fahrberechtigung ausgehen, wenn nach Erteilung der entsprechenden Fahrerlaubnis keine

weiteren Tatsachen bekannt werden, die Eignungsbedenken oder gar die Nichteignung belegen.

**Die Kernaussage, von welcher Sichtweise der EuGH ausgeht, finden wir unter der RN 29 der Entscheidung:**

„... Die Mitgliedstaaten können vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht verlangen, dass es die Bedingungen erfüllt, die ihr nationales Recht für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach ihrem Entzug aufstellt. ...“

**Bewertet man die Ausführungen der RN 30 und 31 ergänzend, stellt sich weiterhin die Frage, ob der EuGH mit diesem Satz eine generelle Aussage getroffen hat oder ob die Sachverhalte der Erfüllung des Wohnsitzprinzips und des Eignungsnachweises im vorliegenden Fall als Grundlage für diese Sichtweise zu bewerten sind.**

Von der Wortwahl der Entscheidung ist davon auszugehen, dass es wahrscheinlicher als generelle Aussage zu bewerten ist, da der EuGH in seinen bisherigen Entscheidungen immer vom Idealfall und somit von einer Umsetzung der Regelungen der Richtlinie ausgeht.

Legt man die Ausführungen der Kapper-Entscheidung zugrunde, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Fragen auch entsprechend beantwortet worden wären, wenn sowohl das Wohnsitzprinzip nicht erfüllt als auch der Erteilungsbehörde der Entziehungsgrund oder gar die Entziehung selbst nicht bekannt gewesen wäre.

**Nehmen wir in die Bewertung der Kernaussage aus RN 29 noch die Ausführungen in RN 34:**

„... dass Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 den Mitgliedsstaaten nach ständiger Rechtsprechung ... die klare und unbedingte Verpflichtung auferlegt, die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität anzuerkennen, wobei diese Verpflichtung keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Massnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um ihr nachzukommen. Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Artikel 1 Absatz 1 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten folglich nicht befugt, die Beachtung der Ausstellungsbedingungen erneut zu prüfen. ...“

**oder RN 38 hinzu:**  
„... kann die Bundesrepublik Deutschland ihre Befugnis nach Artikel 8 Abs.2 der

Richtlinie 91/439 ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber einer in Österreich ausgestellten Fahrerlaubnis, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland genommen hat ..., nur in Hinblick auf ein Verhalten des Betroffenen nach dem Erwerb der österreichischen Fahrerlaubnis ausüben ...“

**bestätigt sich die Annahme. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH auch in Folgeentscheidungen einen „richtlinienkonformen“ Weg gehen wird und damit Unzulänglichkeiten im Zeitraum der noch nicht bestehenden Harmonisierung der Regelungen der Erteilung einer Fahrerlaubnis und des fehlenden Informationsaustauschs aufgrund der fehlenden Möglichkeiten auf alle Fahrerlaubnisregister der Mitgliedsstaaten zugreifen zu können, in Kauf nehmen wird.**

**Dies ergibt sich klar aus seinen Hinweisen in der Kapper-Entscheidung, in denen er auf die Möglichkeit der Rücknahme einer zu unrecht erteilten Fahrerlaubnis durch den erteilenden Mitgliedsstaat und eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 227 EG hinweist. Unter diesen Umständen ist es nachvollzieh-**

bar, dass, solange andere Mitgliedsstaaten die Richtlinie nicht ausreihend umsetzen, jede Möglichkeit genutzt wird, wie zumindest in eignungsrelevanten Fällen noch eine Eignungsüberprüfung gerechtfertigen werden kann.

Der EuGH hat bei den Ausführungen und der Beantwortung der 2.Vorlagefrage – sicherlich unbewusst – eine kleine Tür offen gelassen. Er formuliert durchgehend, dass seine Beantwortung der 2.Vorlagefrage „unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens“ zu sehen ist, ohne darzulegen, welche Umstände damit gemeint sind.

Demzufolge ist die Sichtweise möglich, dass der EuGH seine Auffassung nur unter folgenden Voraussetzungen vertritt:

- Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 30 Fev,
- die Eignungsmängel waren der Erteilungsbehörde des zuständigen Mitgliedstaates bekannt
- es wurde eine Eignungsüberprüfung nach Anhang III der Richtlinie durchgeführt und
- es hat ein ordentlicher Wohnsitz vorgelegen.

Eine weitergehende analoge Anwendung dieser Aus-

legung auf die so genannten Überprüfungsfälle ist meiner Meinung nach aufgrund der generellen Ausführungen in den RN 29,34 und 38 nicht zu vertreten.

Will man Gewissheit haben, welche Umstände der EuGH wirklich gemeint hat, bleibt nur der Weg einen „wasserdichten“ Fall vor den EuGH zu bringen. Wie dieser Fall aussehen müsste, wie sich die deutsche Recht-

sprechung zur Zeit zu der aktuellen EuGH-Rechtsprechung stellt und welche Folgen das für die Verwaltungsbehörden und den Gesetzgeber haben müsste, wird im folgenden Teil dieses Aufsatzes dargestellt. ■

DER AUTOR:

Volker Kalus, xxxxxxxxjfasdl fj  
lkfj lsfj lkfj lskdjf lasjdf



30 Jahre Welthungerhilfe. Ihre Spenden haben es möglich gemacht: 872 Millionen Mark für 3174 Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika. Wir danken Ihnen im Namen aller Menschen, denen die Hilfe zur Selbsthilfe neue Lebenschancen gab. Wir bitten Sie, uns im Kampf gegen den Hunger weiterhin zu unterstützen. Ausführliche Informationen über die Deutsche Welthungerhilfe schicken wir Ihnen gerne kostenlos zu.



**DEUTSCHE WELTHUNGERHILFE**  
**Spendenkonto Sparkasse Bonn: 111**

Deutsche Welthungerhilfe, Adenauerallee 124-130U/Bonn II | Tel. 02 28/22 88 0  
und Große Hamburger Str. 29 - D-1040 Berlin Mitte - Tel. 030/58 36 305